

Heimatkundlicher Arbeitskreis



Beilage zu den „Schmigoner Nachricht“ n“ - 18. Ausgabe, Dezember 2008

Sühneversuch

Das Wort Sühneversuch bedeutet den Versuch zu gütlichen Einigung eines Rechtsstreits. Im Strafprozess ist die Erhebung der Privatklage regelmäßig erst nach erfolglosem Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde zulässig (vgl. § 380 der Strafprozessordnung - StPO).

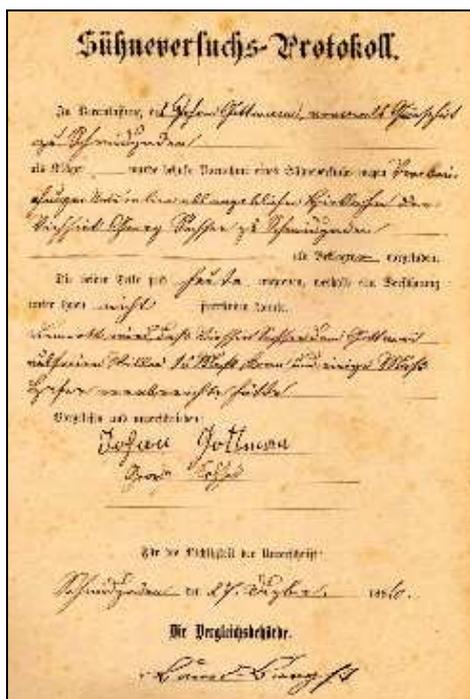
Dieses Instrument, eine Streitigkeit durch Einigung bei einer Vergleichsbehörde, z.B. vor dem Bürgermeister einer Gemeinde, beizulegen, kannte man bereits vor über 100 Jahren.

Im Archiv der Gemeindeverwaltung gibt es beispielsweise ein Buch über die Niederschriften solcher Sühneveruche. Über diese Niederschriften kann man heute vielleicht schmunzeln – wenn man die Schrift überhaupt noch lesen kann. Doch zur damaligen Zeit ging es ebenso um wichtige Dinge.

Oftmals waren Beleidigungen zweier Personen der Grund, einen Sühneveruch zu unternehmen.

Anhand folgender Beispiele soll ein kleiner Einblick in die „damaligen Verhältnisse“ gewährt werden:

Eintrag 1 – Eintrag vom 27. Dezember 1886 – Fall der Nichteinigung



Sühneveruchs-Protokoll

In Veranlassung des Johann Gottmann, vormals Gänzhirt zu Schmidgaden als Kläger __ wurde behufs* Vornahme eines Sühneveruchs wegen Verbriefung von Naturalien als angeblicher Hirtlohn der Viehhirt Georg Sechser zu Schmidgaden als Beklagter vorgeladen.

Die beiden Teile sind heute hier erschienen, weshalb eine Versöhnung unter ihnen nicht stattfinden konnte. Bemerk wird, daß Viehhirt Sechser dem Gottmann aus seinem Willen 15 Maß** Korn und einige Maß Hafer verabreicht hätte.

Vorgelesen und unterschrieben ...

Für die Richtigkeit der Unterschrift ...

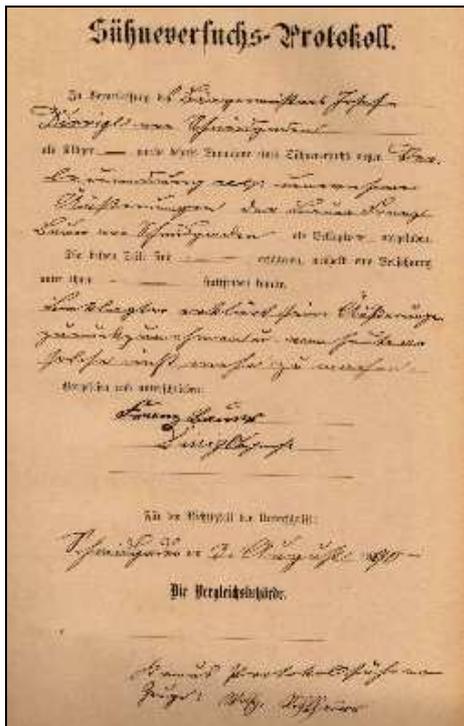
Schmidgaden, den 27. Dezember 1886

Die Vergleichsbehörde

Bauer Bürgermeister

Anmerkung: * behuf = zum Zwecke ** Maß = um das Jahr 1802 etwa ein Gebinde Stroh

Eintrag 2 – Eintrag vom 3. August 1890 – Fall der Einigung



Sühneverfuchs-Protokoll

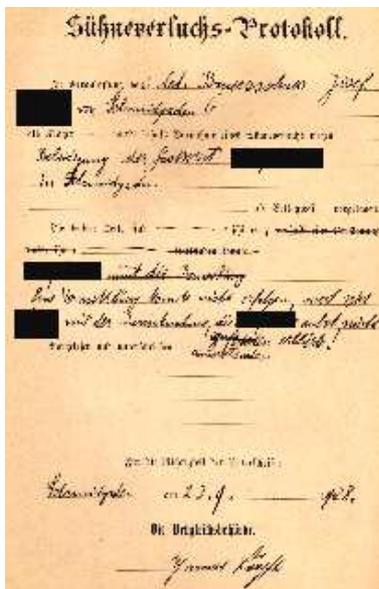
In Veranlassung des Bürgermeisters Josef Dirrigl von Schmidgaden als Kläger — wurde behufs Vornahme eines Sühneverfuchs wegen Verleumdung resp. * Unwahren Äußerungen der Bauer Franz Bauer von Schmidgaden als Beklagter vorgeladen. Die beiden Teile sind erschienen, weshalb eine Versöhnung unter ihnen stattfinden konnte. Beklagter erklärt seine Äußerungen zurückzunehmen und von heute an solche nicht mehr zu machen.

Vorgelesen und unterschrieben ...
Für die Richtigkeit der Unterschrift ...
Schmidgaden, den 3. August 1890
Die Vergleichsbehörde
(leer)
Kraus Protokollführer**
Zeuge: Wolfg. Richthammer

Anmerkung: * resp. = respektive, heute bzw., ** der damalige Lehrer und spätere Ehrenbürger der Gde.

Eintrag 3 – Eintrag vom 23. September 1928 – Fall der Nichteinigung

Dass es gerade dort, wo Menschen zusammenkommen, immer wieder mal zu Behauptungen, Falschaussagen und Beleidigungen kam, zeigt folgendes Beispiel (Namen wurden geschwärzt):



Sühneverfuchs-Protokoll

In Veranlassung des ledigen Bauernsohnes Josef ... von Schmidgaden 6 als Kläger — wurde behufs Vornahme eines Sühneverfuchs wegen Beleidigung der Gastwirt ... in Schmidgaden als Beklagter vorgeladen. Die beiden Teile sind erschienen, [restliche Worte sind gestrichen] Eine Vermittlung konnte nicht erfolgen, weil sich ... mit der Zurücknahme, wie ... [der Gastwirt] anbot, nicht einverstanden erklärte.

Vorgelesen und unterschrieben
[keine Unterschriften]
Für die Richtigkeit der Unterschrift ...
Schmidgaden, den 23.9.1928
Die Vergleichsbehörde
Thanner Bürgermeister

Interessant ist auch das Ladungsprotokoll hierzu, das die Aussöhnung auf 23. September 1928 [Anmerkung: Das war einst ein Sonntag] „nachmittags nach dem Nachmittagsgottesdienst“ terminierte und im Falle eines Nichterscheinens auch die Androhung eine Geldstrafe von 10 RM (= Reichsmark) beinhaltete.

Was sollen uns diese Beiträge vermitteln (= Sühneverfuch heute)?

Bevor man den Gang zum Gericht antritt, sollte versucht werden, sich gütlich zu einigen. *Sich versöhnen* und *aussöhnen* (*söhnen* ist eine Nebenform zu *sühnen*) bedeutet nur: wieder mit jemand einig werden, mit dem man bisher in Uneinigkeit lebte. Die Möglichkeit des Sühneverfuchs gibt es also auch heute noch.